

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre
nebst Zubehör.

1) Die Fahrzeuge sollen vierrädrige Wagen sein mit einem Untergeßel von starker Konstruktion und mindestens 20 Centner Tragfähigkeit, nicht zu lang gebaut, so daß sie mit dieser Last von 2 Pferden gezogen werden können. Die Räder sollen nicht unter 1 Meter und nicht über 1,60 Meter hoch, mit eisernen Reifen umgeben sein. Die Breite der Felgen soll nicht unter 5 Centimeter und nicht über 12 Centimeter betragen. Weitebreite landesüblich, Hemmschuh (resp. Hemmvorrichtung) wünschenswert. Die Wagen müssen einen Langbaum, eine abnehmbare Wagen-Deichsel, eiserne oder stählerne Achsen und eine bewegliche Hinterbracke haben. Die Deichselspitze soll mit einem Beschlag versehen sein, der das Vorlegen von Vorderpferden ermöglicht. Es sollen Steuerketten oder Aufhalter von doppeltem Leder daran sein.

Das Obergeßel muß aus einem Bretterkasten oder aus 2 Leitern oder aus starrem, bis an den oberen Leiterbaum reichendem Korbgeßel bestehen, vorn und hinten geschlossen, mit Spritzeln über den Leitern und mit einem Sitzbrett resp. Bodensitz für den Fahrer versehen sein. Der innere Ladungsraum soll mindestens 2,25 Kubik-Meter betragen.

2) Die Geschirre, nach Landesüblichkeit Kammets- oder Selen-Geschirre, sollen zweispännig, haltbar, in den Ledertheilen geschmeidig sein, Zugstränge von Hanf oder Jutesenen, Kreuzleinen von Hanf, Bandhanf oder Leder haben. Selen-Geschirre sollen Halskoppeln haben. — Halfter mit starrem, mit Bügeln versehenen Trennsattelgöbeln zum Einfedeln, für jedes Pferd eine Halfterkette.

3) Als Zubehörrücke sind erforderlich:

pro Gespann:

1 Train- (Fahr-) Peitsche,

5 Bindertride,

1 Hochschmierbüchse,

1 Hautlaterne,

1 neue Karbdüse und 1 Striegel.